

Einwohnergemeinde Spiringen



Verordnung über die Amtschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

(vom 10. November 2016)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Kapitel | Allgemeine Bestimmungen
1.1 Zweck
1.2 Geltungsbereich
1.3 Begriffe |
| 2. Kapitel | Amtsentschädigungen
2.1 Gemeinderat
2.2 Feuerwehr Spiringen
2.3 Feuerwehr Urnerboden
2.4 Ständige und nicht ständige Kommissionen
2.5 Übrige |
| 3. Kapitel | Sitzungsgelder und Stundenentschädigung
3.1 Definition
3.2 Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre
3.3 Urnenbüro |
| 4. Kapitel | Spesenvergütungen
4.1 Verpflegung und Übernachtung
4.2 Fahrkosten |
| 5. Kapitel | Nebenamtliche Tätigkeiten |
| 6. Kapitel | Auszahlung |
| 7. Kapitel | Kompetenzdelegation |
| 8. Kapitel | Aufhebung bisherigen Rechts |
| 9. Kapitel | Inkrafttreten |

VERORDNUNG

über die

Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

Die Einwohnergemeinde Spiringen
gestützt auf Artikel 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

1.2 Geltungsbereich

Die Entschädigung gemäss dieser Verordnung gelten für alle Gemeindebehörden, Kommissionen, Beauftragte und Delegierte der Gemeinde sowie für nebenamtliche Funktionäre, sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung abgemacht ist.

1.3 Begriffe

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gelten sie stets für beide Geschlechter.

2. Amtsentschädigungen

2.1 Gemeinderat

Präsident	Fr.	4'000.--
Mitglieder	Fr.	2'000.--

2.2 Feuerwehr Spiringen

Kommandant	Fr.	800.--
Vizekommandant	Fr.	500.--
Fourier	Fr.	300.--
Fourierstellvertreter	Fr.	200.--
Materialverwalter	Fr.	150.--
Atemschutzchef	Fr.	300.--
Atemschutzvizechef	Fr.	150.--
Atemschutzmaterialwart	Fr.	100.--

Sold Kader (pro Übung)	Fr.	15.--
Sold Mannschaft (pro Übung)	Fr.	10.--

2.3 Feuerwehr Urnerboden

Kommandant	Fr.	750.--
Mitglieder	Fr.	150.--
Sold Kader (pro Übung)	Fr.	15.--
Sold Mannschaft (pro Übung)	Fr.	10.--

2.4 Ständige und nicht ständige Kommissionen:

Präsident	Fr.	200.--
-----------	-----	--------

2.5 Übrige:

Stabchef (Gemeindeführungsstab)	Fr.	500.--
---------------------------------	-----	--------

3. Sitzungsgelder und Stundenentschädigung

3.1 Definition

¹ Neben den pauschalen Entschädigungen haben die Mitglieder der Räte und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

² Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand. Diese Regelung gilt auch für genehmigte Weiterbildungen.
- c) Delegationen bei Vereinsanlässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen (generell 2 Stunden).

³ Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Einwohnergemeindeversammlungen.

3.2 Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre

Stundenentschädigung für Behördentätigkeit bis 18.00 Uhr	Fr.	25.--	(max. Fr. 200.-- pro Tag)
Abendsitzungen ab 18.00 Uhr	Fr.	40.--	(pauschal)

3.3 Urnenbüro

Urnenwache und Stimmzählen pro Abstimmung	Fr.	50.--	(pauschal)
--	-----	-------	------------

4. Spesenvergütungen

4.1 Verpflegung und Übernachtung

Mittag- und Nachtessen	Fr.	25.--	
Übernachtung und Frühstück		nach Beleg	

4.2 Fahrtkosten

Mit der Spesenvergütung für Fahrtkosten sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des eigenen Motorfahrzeuges abgegolten.

Mit eigenem Motorfahrzeug, sofern die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.	Fr.	0.70 / km	
---	-----	-----------	--

Mit eigenem Motorfahrzeug inkl. Anhänger	Fr.	1.00 / km	
--	-----	-----------	--

Öffentliche Verkehrsmittel		Billett 2. Klasse	
----------------------------	--	-------------------	--

Für die Teilnahme an Sitzungen in Spiringen resp. Unterschächen werden keine Fahrtkosten ausbezahlt.

5. Nebenamtliche Tätigkeiten

Die Entschädigung einzelner nebenamtlicher Beauftragter erfolgt nach Massgabe der kantonalen Nebenamtsverordnung (RB 2.2251). Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigung für die Erfüllung der nebenamtlichen Tätigkeit.

6. Auszahlung

Die Entschädigungen werden jährlich durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt. Alle Entschädigungs- und Spesenbelege sind vorgängig durch den zuständigen Präsidenten zu visieren.

7. Kompetenzdelegation

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat mit den betroffenen Funktionären eine abweichende angemessene Entschädigung vereinbaren.

8. Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung vom 01. Januar 2003 wird aufgehoben.

9. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Siringen vom 10. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin
sig. Esther Büeler

Der Gemeindeschreiber
sig. Rolf Baumann